



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Erster Abschnitt. Deutsche Kolonien (Art. 119-127)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

Die alliierten und assoziierten Mächte behalten Rußland ausdrücklich das Recht vor, von Deutschland alle Entschädigungen und Wiedergutmachungen zu erhalten, die auf den Grundsätzen des gegenwärtigen Vertrages beruhen.

Artikel 117.

Deutschland verpflichtet sich, die volle Rechtskraft aller Verträge oder Abmachungen anzuerkennen, welche die alliierten und assoziierten Mächte mit den Staaten abschließen werden, die sich auf dem Gesamtgebiet des früheren russischen Reiches, wie es am 1. August 1914 bestand, oder in einem Teile desselben gebildet haben oder bilden werden, und die Grenzen dieser Staaten, so wie sie darin festgesetzt werden, anzuerkennen.

IV. Teil.

Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands.

Artikel 118.

Außerhalb seiner europäischen Grenzen, wie sie durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzt sind, verzichtet Deutschland auf alle Rechte, Ansprüche und Vorrechte in bezug auf alle Gebiete, die ihm oder seinen Verbündeten gehörten, und auf alle Rechte, Ansprüche und Vorrechte, die ihm aus irgendeinem Grunde den alliierten und assoziierten Mächten gegenüber zustanden.

Deutschland verpflichtet sich schon jetzt zur Anerkennung und Annahme der Maßnahmen, welche von den alliierten und assoziierten Hauptmächten, wenn nötig im Benehmen mit dritten Mächten, zur Regelung der aus den vorstehenden Bestimmungen entstehenden Folgen getroffen sind oder werden.

Insbondere erklärt Deutschland die Annahme der Bestimmungen der folgenden Artikel, die sich auf einige besondere Gegenstände beziehen.

Erster Abschnitt. Deutsche Kolonien.

Artikel 119.

Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle seine Rechte und Ansprüche in bezug auf seine überseeischen Besitzungen.

Artikel 120.

Alles bewegliche und unbewegliche Eigentum des Deutschen Reiches oder irgendeines deutschen Staates in diesen Gebieten geht unter den

in Artikel 257 des Teiles IX (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Bedingungen auf die Regierung über, die die Regierungsgewalt in diesen Gebieten ausübt. Wenn Streitigkeiten über die Natur dieser Rechte entstehen, so entscheiden darüber die örtlichen Gerichte endgültig.

Artikel 121.

Die Bestimmungen der Abschnitte I und IV des Teiles X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages finden auf diese Gebiete Anwendung, welche Regierungsform für sie auch bestimmt werden möge.

Artikel 122.

Die Regierung, die die Gewalt über diese Gebiete ausübt, kann die ihr notwendig scheinenden Maßnahmen hinsichtlich der Heimischung der dort befindlichen deutschen Reichsangehörigen treffen und die Bedingungen bestimmen, unter denen die deutschen Reichsangehörigen europäischer Herkunft sich dort niederlassen, Eigentum erwerben, Handel treiben oder ein Gewerbe ausüben dürfen oder nicht.

Artikel 123.

Die Vorschriften des Artikels 260 des Teiles IX (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages finden Anwendung auf die mit deutschen Reichsangehörigen abgeschlossenen Verträge über die Ausführung oder den Betrieb öffentlicher Anlagen in den deutschen überseeischen Besitzungen sowie auf die mit den genannten Reichsangehörigen auf Grund dieser Verträge abgeschlossenen Unternehmer- und Lieferungsverträge.

Artikel 124.

Deutschland übernimmt es, auf Grund einer Aufstellung, die von der französischen Regierung vorgelegt und von der Wiedergutmachungskommission gebilligt wird, die Schäden zu ersetzen, die französische Staatsangehörige in der Kolonie Kamerun oder in der Grenzzone durch Handlungen der deutschen Zivil- und Militärbehörden und der deutschen Privatpersonen während der Zeit vom 1. Januar 1900 bis zum 1. August 1914 erlitten haben.

Artikel 125.

Deutschland verzichtet auf alle Rechte aus den Verträgen und Abmachungen mit Frankreich vom 4. November 1911 und vom 28. September 1912 über Äquatorialafrika. Es verpflichtet sich, auf Grund einer Aufstellung, die durch die französische Regierung vorgelegt und durch die Entschädigungskommission gebilligt wird, alle auf Grund dieser Verträge zugunsten Deutschlands getätigten Sicherheitsleistungen, Kredite, Vorschüsse usw. der französischen Regierung zu bezahlen.

Artikel 126.

Deutschland verpflichtet sich zur Anerkennung und Annahme der von den alliierten und assoziierten Mächten oder einzelnen von ihnen mit irgendeiner anderen Macht abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Verträge über den Handel mit Waffen und Spirituosen sowie über alle anderen Dinge, die den Gegenstand der Berliner Generalakte vom 26. Februar 1885 und der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 und ihrer Zusatz- oder Ergänzungsverträge bilden.

Artikel 127.

Die Eingeborenen der ehemaligen deutschen überseeischen Besitzungen haben Anspruch auf den diplomatischen Schutz der Regierung, die die Gewalt über diese Gebiete ausübt.

Zweiter Abschnitt. China.

Artikel 128.

Deutschland verzichtet zugunsten Chinas auf alle Vorrechte und Vorteile aus den Bestimmungen des am 7. September 1901 in Peking unterzeichneten Schlußprotokolls nebst sämtlichen Anlagen, Notizen und Ergänzungen. Es verzichtet ebenso zugunsten Chinas auf jede Entschädigungsforderung auf Grund des genannten Protokolls für die Zeit nach dem 14. März 1917.

Artikel 129.

Von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an werden die hohen vertragschließenden Teile, jeder, soweit es ihn angeht, zur Anwendung bringen:

1. Das Abkommen vom 29. August 1902, betreffend die neuen chinesischen Zolltarife,
2. das Abkommen vom 27. September 1905, betreffend Whang-Poo und das vorläufige Zusatzabkommen vom 4. April 1912.

China ist indessen nicht mehr verpflichtet, Deutschland die ihm in diesem Abkommen bewilligten Vorteile oder Vorrechte zuzugestehen.

Artikel 130.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Abschnittes VIII dieses Teiles tritt Deutschland an China alle Gebäude, Kais und Landungsbrücken, Kasernen, Forts, Waffen und Kriegsgerät, Schiffe jeder Art, Funkprachanlagen und sonstiges der deutschen Regierung gehörendes öffentliches Eigentum ab, das in den deutschen Konzessionen von Tientsin und Hankau oder irgendwo sonst in chinesischem Gebiet sich befindet oder befinden kann.